

Regelungsübersicht zu Großveranstaltungen gemäß § 10 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 24. August 2021

Stand: 26. August 2021

1. Veranstaltungen bis zu 1.000 Personen

	7-Tage-Inzidenz unter 10	7-Tage-Inzidenz zwischen 10 und 35	7-Tage-Inzidenz über 35	Vorwarnstufe	Überlastungsstufe
Test	-	-	Innen: 3G	Innen: 3G	Innen: 2G Messen: 2G+PCR
Maske	-	Innen: abseits des eigenen Platzes	Innen: abseits des eigenen Platzes	Innen: abseits des eigenen Platzes	Innen: abseits des eigenen Platzes
Kapazität	Auslastung 100%	Auslastung 100%	Auslastung 100%	Auslastung 100%	Auslastung 100%
Kontakterfassung	-	-	+	+	+

2. Veranstaltungen von 1.001 bis 5.000 Personen

	7-Tage-Inzidenz unter 10	7-Tage-Inzidenz zwischen 10 und 35	7-Tage-Inzidenz über 35	Vorwarnstufe	Überlastungsstufe
Test	3G	3G	3G	3G	Innen: 2G Messen: 2G+PCR
Maske	-	abseits des eigenen Platzes	abseits des eigenen Platzes	abseits des eigenen Platzes	abseits des eigenen Platzes

	7-Tage-Inzidenz unter 10	7-Tage-Inzidenz zwischen 10 und 35	7-Tage-Inzidenz über 35	Vorwarnstufe	Überlastungsstufe
Kapazität	Auslastung 100%	Auslastung 100%	Innen: Auslastung 50% oder Auslastung 100% mit 2G+PCR Außen: Auslastung 100%	Innen: Auslastung 50% oder Auslastung 100% mit 2G+PCR Außen: Auslastung 100%	Auslastung 50%
Kontakterfassung	+	+	+	+	+

3. Veranstaltungen von 5.0001 bis 25.000 Personen

	7-Tage-Inzidenz unter 10	7-Tage-Inzidenz zwischen 10 und 35	7-Tage-Inzidenz über 35	Vorwarnstufe	Überlastungsstufe
Test	3G	3G	3G	3G	2G Messen: 2G+PCR
Maske	abseits des eigenen Platzes	abseits des eigenen Platzes	abseits des eigenen Platzes	abseits des eigenen Platzes	abseits des eigenen Platzes
Kapazität	Auslastung 100%	Auslastung 100%	Auslastung max. 50%, höchstens 25.000 Besucherinnen und Besucher	Auslastung max. 50%, höchstens 25.000 Besucherinnen und Besucher	Auslastung max. 50%, höchstens 25 000 Besucherinnen und Besucher
Kontakterfassung	+	+	+	+	+

Erläuterung:

3G – Impf- Genesenen- oder Testnachweis erforderlich

2G – Impf- oder Genesenennachweis erforderlich

PCR – Test im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO